

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 94

Artikel: Wettbewerb für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmales zum Gedächtnis der Gründung der Internat. Telegraphen-Union
Autor: Deucher / Ringier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 26. Ausser den für den Katalog ausgeführten graphischen Reproduktionen wird keine weitere Reproduktion der ausgestellten Kunstwerke, ohne vorherige Einwilligung der bezüglichen Aussteller, gestattet werden. Eine solche Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, indem dem Künstler das Recht vorbehalten bleibt, seine ausgestellten Kunstwerke auf graphischem Wege vervielfältigen zu lassen.

Der Ausschussvorstand behält sich die Befugnis vor, im Ausstellungspalast und in den besonderen Pavillons, die von den ausstellenden Künstlern regelmässig autorisierten graphischen Reproduktionen ausführen zu lassen.

Art. 27. Allen Ausstellern wird eine persönliche Karte für den freien Zutritt in die Internationale Kunstausstellung und für die Eisenbahnermässigung erteilt werden.

Art. 28. Im Falle eines Aufschubs des Schlusses der Ausstellung werden die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen auch für die ganze Dauer des Aufschubs, solange derselbe auch dauern sollte, gültig sein.

Kein Kunstwerk darf weder von dem Urheber, noch von dem Erwerber, noch von dem Eigentümer, während der ganzen Zeitperiode der Ausstellung, zurückgezogen werden.

Art. 29. In besonderen Fällen behält sich der Ausschussvorstand das Recht vor, Kunstwerke nicht auszustellen, auch wenn dieselben von der Jury angenommen wurden oder von eingeladenen Künstlern stammen sollten.

Art. 30. Die Bestimmungen für die Erwählung der in den Art. 7, 12, 16 und 17 erwähnten Juries, werden einen Monat vor besagten einzelnen Erwählungen den ausstellenden Künstlern mitgeteilt.

Art. 31. Die die Internationale Kunstausstellung betreffende Korrespondenz ist direkt der „**Presidenza del Comitato Esecutivo per le Feste Commemorative del 1911 — Sezione Belle Arti**“ an ihren Sitz in Rom, zu senden, **Piazza Venezia, 11.**

Wettbewerb für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmales zum Gedächtnis der Gründung der Internat. Telegraphen-Union.

Die Internationale Telegraphenkonferenz von Lissabon beschloss am 11. Brachmonat 1908 die Erstellung eines Erinnerungsdenkmales in Bern zum Gedächtnis der Gründung der Telegraphen-Union und beauftragte den Schweizerischen Bundesrat mit der Ergreifung der erforderlichen Massregeln zur Durchführung dieses Projektes.

In Ausführung des ihm übertragenen Mandates eröffnet der Bundesrat einen Wettbewerb mit folgenden, von der zur Beurteilung der Entwürfe eingesetzten Jury gutgeheissenen Bedingungen.

Programm des Wettbewerbes.

Art. 1. Ein Wettbewerb ist eröffnet für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmales zum Gedächtnis der Gründung der Telegraphen-Union.

An diesem Wettbewerb können alle Künstler der Welt, welcher Nationalität und welchen Wohnortes sie auch seien, teilnehmen.

Art. 2. Das Denkmal wird auf dem Helvetiaplatz errichtet werden. Zwei Situationspläne, zwei Schnitte und eine photographische Ansicht des Platzes sind dem Programm beigelegt. (Beilagen 1—4.)

Art. 3. Den Künstlern ist jede Freiheit der Durchführung zugesichert, vorausgesetzt, dass das Denkmal die

Gründung der Telegraphen-Union deutlich versinnbildliche und dem Platze angepasst sei. Es ist dem Künstler freigestellt, das Denkmal mit einem Brunnen zu verbinden.

Art. 4. Die Wahl des zu verwendenden Materiales wird dem Künstler überlassen, immerhin soll es die Gewähr einer soliden und monumentalen Ausführung, innerhalb der Schranken der in Art. 8 genannten Summe bieten.

Art. 5. Die Bewerber haben einzureichen:

1. Ein Modell des Denkmals im Massstab von 1:10 zur Grösse der Ausführung;
2. Eine Beschreibung des vorgeschlagenen Materials;
3. Einen Situationsplan im Massstab von 1:200 der Grösse der Ausführung, auf welchem die genaue Stellung des Denkmals auf dem vorgesehenen Platze klar ersichtlich ist;
4. Eine perspektivische Ansicht des Denkmals auf dem Platze;
5. Einen verbindlichen Kostenvoranschlag für die Gesamtausführung.

Art. 6. Die Projekte sollen bis zum 15. August 1910, an welchem Datum alle Sendungen geöffnet werden, an das Bundeshaus, Mittelgebäude, geliefert werden.

Später eingehende Entwürfe werden von der Jury nicht berücksichtigt.

Art. 7. Die Projekte sollen weder den Namen des Erstellers, noch Initialen, dagegen ein Motto enthalten. Ein versiegelter Briefumschlag, auf welchem das Motto wiederholt wird, soll den Namen und die Adresse des Bewerbers enthalten.

Ein zweiter versiegelter Umschlag, welcher ebenfalls mit dem Motto versehen und ausserdem die Aufschrift „Kostenvoranschlag“ tragen soll, wird den für die Ausführung verbindlichen Pauschalkostenvoranschlag enthalten.

Alle Sendungen sind mit der äusserlich sichtbaren Aufschrift: „Wettbewerb für das Denkmal der Telegraphen-Union“ zu versehen.

Art. 8. Die zur vollständigen Ausführung des Denkmals vorgesehene Maximalsumme wird 170 000 Franken nicht übersteigen, wobei jedoch die Honorare und ähnliche Ausgaben inbegriffen sind.

Die Kosten des Transportes, des Zolles und der Fundamentierung bis auf Terrainhöhe werden entweder vom Bundesrat oder aus den Geldern der Telegraphen-Union und nicht vom Künstler getragen.

Art. 9. Projekte, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Programmes nicht entsprechen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Art. 10. Die Hertransportspesen der Modellentwürfe werden vom Bundesrat oder aus den Geldern der Telegraphen-Union bestritten. Für Sendungen, welche aus andern Staaten als der Schweiz kommen und zurückgesandt werden müssen, soll der Künstler Freipässe einholen und, um unnötige Kosten zu vermeiden, die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

Der Bundesrat lehnt jede Verantwortlichkeit für das Risiko des Transportes der Modellentwürfe ab. Die Kosten der Verpackung und der Transportversicherung sind von den Wettbewerbern zu tragen.

Art. 11. Die rechtzeitig eingelieferten Entwürfe werden von einer Jury, bestehend aus folgenden Herren, beurteilt: Peter Brauer, Professor, Bildhauer, Senator und aktives Mitglied der königl. Kunstakademie in Berlin; Edmund Hellmer, Professor an der k. k. Akademie der plastischen Künste in Wien; Injalbert, Bildhauer, Mitglied des Institutes von Frankreich in Paris; Sir George Frampton, königl. Akademiker in London; Johann Horvai, Bildhauer

in Budapest; Dr. P. J. H. Cuypers, Architekt der Museen in Amsterdam; J. D. Ramalho Ortigão, Ehrenmitglied der königl. Kunstakademie in Lissabon, Mitglied des Oberaufsichtsrates der nationalen Denkmäler, Direktor der königl. Bibliothek in Ajuda; Louis de Benois, Akademiker, Professor der Architektur und Architekt des kaiserlichen Hofes in St. Petersburg; Johann Gottfried Lundberg, Professor für Modellierung an der königl. Kunstschule in Stockholm; Eugen Jost, Architekt an der G. F. in Lausanne, Präsident der Jury; Oberst Emil Frey, alt-Bundesrat, Direktor des internationalen Bureau der Telegraphen-Union in Bern.

Die Ernennung eines zwölften Mitgliedes hat noch nicht stattgefunden.

Die Herren Juroren haben die Bedingungen des gegenwärtigen Wettbewerbsprogrammes gutgeheissen.

Die Jury entscheidet endgültig über alle Fragen oder aus dem gegenwärtigen Wettbewerb entstehenden Differenzen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder, an den Sitzungen zu erscheinen; werden die Mitglieder nicht ersetzt.

Art. 12. Die Jury verfügt über eine Summe von 20 000 Franken zur Prämiiierung der besten Entwürfe. Sie wird darüber frei verfügen können, da die Festsetzung der Höhe und der Anzahl der Preise ihrem Ermessen anheimgestellt ist.

Art. 13. Der Bundesrat wird die Ausführung des Denkmals dem ihm zu diesem Zwecke von der Jury vorgeschlagenen Künstler übertragen. Der mit der Ausführung betraute Künstler hat kein Recht auf irgend eine andere Entschädigung. Der Betrag der Prämiiierungssumme wird demnach je nach Wertung der Jury unter die übrigen Urheber prämiierter Entwürfe verteilt. Es kann ein höchster Preis von 8000 Franken gesprochen werden.

Art. 14. Für den Fall, dass die Jury keinen der eingereichten Entwürfe zur Ausführung empfehlen könnte, behält sich der Bundesrat vor, einen engern Wettbewerb unter den Urhebern der prämierten Entwürfe zu veranstalten.

Jeder Künstler der an diesem zweiten Wettbewerb teilnimmt und von der gleichen Jury beurteilt würde, wird in einem von der Jury zum voraus zu bestimmenden Masse entschädigt.

Art. 15. Alle bei dem Wettbewerbe zugelassenen Entwürfe werden nach gefällttem Entscheide der Jury während der Dauer eines Monats in Bern öffentlich ausgestellt und dürfen vor Ablauf dieser Frist nicht zurückgezogen werden.

Art. 16. Die mit Preisen ausgezeichneten Entwürfe gehen eigentümlich an die Telegraphen-Union über. Die übrigen Entwürfe sollen nach Schluss der Ausstellung von ihren Urhebern zurückgezogen werden. Werden die Modelle nicht binnen 2 Monaten nach Schluss der Ausstellung zurückgezogen, so werden die Umschläge erbrochen und die Urheber eingeladen über ihre Werke zu verfügen.

Art. 17. Die Jury wird einen schriftlichen Bericht abfassen, welcher den Regierungen der der Telegraphen-Union angehörenden Staaten mitgeteilt und im Journal Telegraphique veröffentlicht wird.

Art. 18. Das gegenwärtige Programm wird vom Bundesrat den verschiedenen Regierungen der Staaten der Telegraphen-Union mitgeteilt mit der Bitte, es zur Kenntnis der Künstler zu bringen. Den Telegraphenverwaltungen wird es vom internationalen Bureau der Telegraphen-Union vermittelt. Die Künstler, welche es zu erhalten wünschen,

können dasselbe auch vom schweizerischen Departement der Posten und Eisenbahnen oder vom internationalen Bureau der telegraphischen Union in Bern beziehen.

Bern, den 25. Weinmonat 1909.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Bundeskanzler:

Ringier.

Anmerkung: Da die Frist von einem Monat notwendig ist, um die in Art. 2 eingeschriebenen Dokumente zu erstellen, können diese erst von anfangs Christmonat an zum Versand kommen.

NOCH EINMAL VON DEN WETTBEWERBEN UNTER BILDHAUERN

In unserer letzten Nummer ergriff eines unserer Mitglieder, ein Bildhauer, das Wort und beleuchtete eine Anzahl von Missständen, welche sich im Gefolge fast jeden Wettbewerbes befinden. Er kam zu dem Schlusse, dass vor allen Dingen die Juries jener Wettbewerbe von den Preiskonkurrenten selbst gewählt werden sollten, wie dies in analoger Weise bei den Juries der Ausstellungen der Fall ist; dass ferner diese Juries in ihrer Mehrheit aus Künstlern bestehen sollten und dass endlich die Ausführungssummen im Programm der Wettbewerbe klar und deutlich mitgeteilt werde, so dass kein Irrtum mehr möglich sei und die Wettbewerber nicht durch eine Nachlässigkeit der Preisausschreiber zu Schaden kommen, wie dies beispielsweise in Schwyz geschehen ist.

Lauter Forderungen, welche sich von selbst rechtfertigen und die von unserer Gesellschaft die weitgehendste Unterstützung verdienen.

Heute nun liegt uns ein Privatbrief eines unserer Mitglieder vor und wieder ist's ein Bildhauer, der sich mit vollem Rechte gegen die Juries der internationalen Denkmäler, die man in der Schweiz aufstellt, wie das Weltpost-, das Telegraphen- und das Reformationsdenkmal. Unser Korrespondent erblickt in diesen Juries ein direkte Demütigung unseres Landes und sagt u. a.:

Nicht eines der Mitglieder dieser internationalen Juries kennt unsere künstlerischen Ueberlieferungen, unsere Geschichte, unsere Kunst, nicht einmal unsere Landschaft in welche das Denkmal nachträglich zu stehen kommt, und gerade anlässlich des letzten Wettbewerbes für das Gener Reformationsdenkmal kam mir folgendes Urteil zu Ohren:

«Der Bildhauer so und so hat vier prächtige Urschweizer komponiert, — ist der Mann verrückt!? Soweit lassen wir uns durch die Vorurteile der leitenden Persönlichkeiten und der offiziellen Künstler leiten, dass wir, je nach der Zusammensetzung der Jury, in der Schweiz französische oder deutsche oder italienische Kunst produzieren sollen, und man wird begreifen, wenn ich sage, dass ich das unserer unwürdig finde.»

Da muss nun gesagt werden, dass die internationalen Denkmäler mit internationalem Gelde erstellt werden, und dieser Umstand wird uns schwerlich irgend einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Jury gestatten. Im übrigen wird man zugeben, dass unser Freund vollkommen recht hat und dass wirklich diese Zustände demütigend für unser Land und unhaltbar für unsere Künstler sind. Von dem Augenblicke an wird man sich jedoch sagen müssen, dass daran auch durch die eifrigste und einschneidendste Polemik nichts geändert werden wird, und aus diesem Grunde schlage ich vor, es möchten die Bildhauer aller